

## Merkblatt Strassenverkehr

# Trendfahrzeuge

### 1. Einleitung

Die Zürcher Polizeikörpers stellen auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Zunahme von motorisierten Trendfahrzeugen fest, die nicht den Vorschriften entsprechen und daher für das Benützen auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten sind. Deshalb sollten Sie sich bei einem Kauf solcher „Fun-Geräte“ folgende Überlegungen machen:

- Darf ich das Gerät auf öffentlichen Verkehrsflächen benützen?
- Braucht das Motorfahrzeug eine Zulassung und somit ein Kontrollschild?

### 2. Auswahl von Motorfahräder nach Artikel 18 VTS

#### Motorfahräder



Geschwindigkeit:	30 km/h / 45 km/h Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 1.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (ab 14 Jahren)
Velohelm:	Erforderlich, wenn Tretunterstützung über 25 km/h wirkt
Verhalten im Verkehr:	Benützung von Radwegen und Radstreifen ist obligatorisch. Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» nur mit abgeschaltetem Motor gestattet oder wenn V-max. 20 km/h und eine allfällige Tretunterstützung 25 km/h nicht übersteigt.

#### Leicht-Motorfahräder



Geschwindigkeit:	20 km/h / 25 km/h Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren); ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Verhalten im Verkehr:	Den Fahrrädern gleich gestellt. Benützung von Radwegen und Radstreifen ist obligatorisch. Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» ist zulässig.

#### Elektro-Stehroller



Geschwindigkeit:	20 km/h/ 25 km/h Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 2.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Verhalten im Verkehr:	Den Fahrrädern gleich gestellt. Benützung von Radwegen und Radstreifen ist obligatorisch. Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder ist zulässig».

### 3. Weitere elektrisch angetriebene Trendfahrzeuge

#### Elektro-Trottinett



Fällt unter Einhaltung der Leistungsbedingungen und Ausstattungsbedingungen unter die Kategorie Leicht-Motorfahrrad.

Geschwindigkeit:	20 km/h
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Verhalten im Verkehr:	Den Fahrrädern gleich gestellt. Benützung von Radwegen und Radstreifen ist obligatorisch. Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» ist zulässig.

#### Elektrisches Einrad



Nur auf abgesperrtem Areal verwenden\*

Dieses motorisierte Trendfahrzeug könnte unter Elektro-Stehroller fallen, jedoch aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen ist dieses Fahrzeug auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

#### Smartwheel



Nur auf abgesperrtem Areal verwenden\*

Dieses motorisierte Trendfahrzeug könnte unter Elektro-Stehroller fallen, jedoch aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen ist dieses Fahrzeug auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

#### Elektro Skateboard



Nur auf abgesperrtem Areal verwenden\*

Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen ist dieses motorisierte Trendfahrzeug auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

### 4. Vorschriften

Bei der Benützung eines motorisierten Fahrzeuges ohne Typengenehmigung im öffentlichen Verkehr können strafrechtliche Konsequenzen die Folge sein.

Weitere Vorschriften über die technischen Anforderungen, Zulassung und Betrieb von Elektro-Motorfahrrädern ist aus der Zusammenstellung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zu entnehmen.

Link: [Wichtige Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Elektro-Motorfahrrädern](#)

### 5. \*Erläuterung «abgesperrtes Areal»

Abgesperrtes Areal darf keine öffentliche Verkehrsfläche sein. Als öffentliche Strassen gelten Verkehrsflächen, welche nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Das heisst, sobald die Verkehrsflächen für verschiedene Personen frei zugänglich (nicht eingezäunt) sind, gelten diese als öffentliche Verkehrsflächen.

### 6. Informationsstellen

Für Fragen zur Fahrzeugzulassung:

- Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich,  
Tel. 058 811 30 00

Für alle anderen Fragen:

- Stadtpolizei Zürich, Verkehrspolizei: 044 411 86 70
- Kantonspolizei Zürich: vp\_verkehrsfragen@kapo.zh.ch
- Stadtpolizei Winterthur, Verkehrspolizei: 052 267 58 83